

IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Antrag vom 24. September 2007

FDP-Fraktion (Sprecher: Bereuter-Rorschacherberg)

Art. 25 Abs. 2 Satz 1: Richter und Ersatzrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im Kanton wohnen.

Begründung:

Die Pflicht, im eigenen Gerichtskreis wohnen zu müssen, ist überholt und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit. Im Unterschied zu Mitgliedern von Gemeinderäten oder kommunalen Parlamenten kann bei einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter die Verwurzelung im Gerichtskreis nicht ausschlaggebend sein. Dies vor allem in grossen Gerichtskreisen, wo eine örtliche Vertrautheit – wenn überhaupt – oft lediglich noch mit dem eigenen Wohnort besteht. Bei den hauptamtlichen und fest angestellten nebenamtlichen Richterinnen und Richtern kommt dazu, dass die fachliche Qualifikation im Vordergrund stehen muss. Diesbezüglich sieht der IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz in Art. 26 vor, dass als hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied des Kreisgerichtes grundsätzlich nur noch wählbar ist, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat oder im Besitz eines Anwaltspatents ist. Das ist richtig und fördert die Qualität der erstinstanzlichen Gerichte. Um insbesondere auch kleine Gerichtskreise für gut qualifizierte Richterinnen und Richter attraktiv zu machen, soll die Wohnsitzpflicht im Gerichtskreis fallen gelassen werden. Mit der Volkswahl ist ausreichend sichergestellt, dass der Bezug zum Gerichtskreis in der politisch erforderlichen Weise berücksichtigt werden kann.